



Am Lubowsee 4
16515 Zühlsdorf
www.anglerverein-lubowsee.de
anglerverein-lubowsee@t-online.de
Tel.: +49 33397 71216
Mobil: +49 176 52644475

3. Änderung Satzung des Anglerverein Lubowsee e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Anglerverein Lubowsee e.V."
Er ist Rechtsnachfolger der "OG Weissensee 2" des DAV e.V.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name "Anglerverein Lubowsee e.V."
- (3) Der Verein ist Mitglied des KAV-Kreisanglerverband Oberhavel e.V.
Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5)

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Seine Aufgaben liegen auf den Gebieten:
 - a) der Förderung des Angelsports;
 - b) der Förderung des Turniersports (Casting);
 - c) der Erhaltung und Schaffung von Angelmöglichkeiten;
 - d) des Umwelt- und Gewässerschutzes sowie der Hege und Pflege des Fischbestandes;
 - e) der Heranführung und Förderung jugendlicher Angelsportler;
 - f) der Durchführung bzw. Unterstützung von Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen;
 - g) der Öffentlichkeitsarbeit;
 - h) der Vertretung der Interessen und der Unterstützung des DAV e.V.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung eines Anglerheimes verwirklicht.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet, nach schriftlichem Antrag, der Vorstand. Die Antragstellung Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und den Besitz des Schwimmzeugnisses. Für die Aufnahme in den Verein ist ein Betrag zu entrichten.
- (2) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person durch schriftliche Erklärung, einschließlich der Festlegung des Förderbeitrages gegenüber dem Vorstand werden. Fördernde Mitglieder handeln im Sinn der Vereinszwecke und haben insbesondere Rechte gemäß § 4 (1) a) und b) der Satzung.
- (3) Ehrenmitglied des Vereins kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung werden, wer sich besonders um den Verein verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte eines Mitgliedes, aber ohne Beitrags- und anderen Pflichten zu unterliegen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins haben das Recht:

- a) auf Unterstützung und Unterricht im Rahmen des Vereinszweckes;
- b) auf Teilnahme an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins;
- c) auf Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen der Satzung;
- d) ab vollendetem 18. Lebensjahr in den Vorstand gewählt zu werden;
- e) Angelberechtigungen des Deutschen Anglerverbandes e.V. entsprechend nachgewiesener Qualifikation zu erwerben.

(2) Mitglieder des Vereins haben die Pflicht:

- a) sich satzungsgemäß zu verhalten und die gefassten Beschlüsse des Vereins einzuhalten;
- b) sich für die Vereinszwecke einzusetzen;
- c) sich waid-und hegegerecht zu verhalten sowie die gesetzlichen Vorschriften des Fischereirechts sowie des Natur- und Umweltschutzes einzuhalten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Austritt;
- b) Tod;
- c) Ausschluss;

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann grundsätzlich nur bis zum 31.12. eines Jahres erfolgen.
Voraussetzung dafür ist eine Abgabe der Austrittserklärung bis zum 30.09. des betreffenden Jahres.
Bis zum Inkrafttreten des Austritts sind die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, insbesondere die Satzung oder seine sonstigen Pflichten verletzt, hat.
Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Zu dieser Mitgliederversammlung ist das betreffende Mitglied mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einzuladen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Aufnahmebeitrages wird von der Mitgliederversammlung jeweils im September für das folgende Jahr festgesetzt. Eine Rückzahlung eingezahlter Beiträge erfolgt nicht.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder sollte 10% der Mitgliederzahl nicht überschreiten.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Ressort warte und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit bei groben Satzungsverstößen durch Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden. Im Falle der Amtsenthebung oder des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl.
- (5) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Vertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gegenüber Dritten gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Vorstand beschließt im Dezember den Jahressport- und Terminplan.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren drei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens zweimal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden im Mai, Juli, und September statt. Die Versammlung im Mai wird grundsätzlich als Jahreshauptversammlung abgehalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird, dabei sollten Gründe angegeben werden.

- (2) Die Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen können Satzungsänderungen beschließen und Wahlen vornehmen.

Die Jahreshauptversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes einschließlich eines Finanzberichtes, entgegen und entscheidet über deren Annahme.

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Jedes Mitglied erhält einen Sport- und Terminplan.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden ohne besondere Einladung gemäß Jahressport- und Terminplan statt.
- (3) Die Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, vom Vorstand einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 6 Wochen. Anträge sind spätestens 2 Wochen vor Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden oder beim Schriftführer einzureichen.

§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom Vize geleitet. Die Versammlungsleitung kann durch Vorstandsbeschluss auch einem anderen Mitglied übertragen werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- (2) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit

- von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder es verlangen, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 12 Protokollieren von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit neun Zehntel der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Nach beschlossener Auflösung wählt die Versammlung 5 Mitglieder als Liquidatoren, die vermögensrechtliche Abwicklungen vorzunehmen haben.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Kreisanglerverband Oberhavel e.V.

Eingetragen:

Amtsgericht Neuruppin VR 1357 NP
ST. Nr.:053/14000430
Heidelberger Str. 34 16515 Oranienburg

der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung ist am 15. Mai 1994 auf der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen worden.
Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die sich aus Erfordernissen der Eintragung in das Vereinsregister bzw. der Anerkennung der Gemeinnützigkeit ergeben.

Berlin, den 15.05.1994

Gründungsmitglieder siehe Anlage